# Gemeinsamer Antrag Nr. 1

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen,

der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter,

der AUGE/UG - Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen,

den Grünen Arbeitnehmern,

der Liste Perspektive,

der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger ArbeitnehmerInnen,

des Gewerkschaftlichen Linksblocks,

der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative-International und

der Bunten Demokratie für Alle

an die 167. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

am 14. November 2016

**Gesundheits- und Krankenpflegegesetz: Aufschulungen auf Kosten der Dienstgeber und Verbesserung der Durchlässigkeit der Ausbildung!**

Am 1.9.2016 ist eine umfangreiche Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz in Kraft getreten, die für die Berufsgruppe der Pflegeassistenz nicht nur eine neue Berufsbezeichnung (vorher Pflegehilfe), sondern auch eine Kompetenzerweiterung (zB die Blutentnahme aus der Vene bei Erwachsenen) gebracht hat. Darüber hinaus hat sich auch das Berufsbild der Gesundheits- und KrankenpflegerInnen durch die Novelle stark verändert. Auch hier kommen weitere Kompetenzen (zB die Verabreichung von Vollblut inklusive Bedside-Tests) hinzu.

Berufsrechtlich dürfen die jeweiligen Berufsangehörigen erst dann zu den erweiterten Tätigkeiten herangezogen werden, wenn sie die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Die Aneignung kann dabei durch Besuch entsprechender Kurse erfolgen, das Gesetz lässt allerdings auch die Möglichkeit zu, diese Kenntnisse und Fertigkeiten direkt im Rahmen des Dienstverhältnisses zu erwerben. Es sollte klargestellt werden, dass alle anfallenden Aufwendungen für derartige „Aufschulungen“ (Kosten und Bereitstellung von Arbeitszeit) von den ArbeitgeberInnen zu tragen sind.

Damit eine Ausbildung in einem Pflegeberuf keine berufliche Sackgasse wird, muss die Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungen verbessert werden. So muss in einer noch zu erlassenden Ausbildungsverordnung für die Pflegeassistenz dringend eine verkürzte Ausbildung zur Pflegefachassistenz festgeschrieben werden. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass eine bloße Anrechnung der bereits absolvierten Prüfungen und Praktika hier insofern zu kurz greift, als länger zurückliegende Ausbildungen mit dem Hinweis der mangelnden Gleichwertigkeit oftmals von den Ausbildungseinrichtungen nicht berücksichtigt werden.

PflegefachassistentInnen mit zweijähriger Ausbildung sowie Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die einen akademischen Abschluss erlangen möchten, haben in Zukunft mit zwei unterschiedlichen Problemen zu kämpfen: Wer eine Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule machen will, muss künftig entweder über Matura, Studienberechtigungsprüfung oder Berufsreifeprüfung verfügen. Allerdings schließen weder die Sekundärausbildungen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege noch die Ausbildung in der Pflegefachassistenz mit Matura ab. Zwar ermöglicht eine erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildungen den Zugang zur Berufsreifeprüfung, dazu sie müssen allerdings Zusatzprüfungen ablegen.

§ 4 Abs 4 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass als fachliche Zugangsvoraussetzung für einen FH-Bachelorstudiengang auch eine einschlägige berufliche Qualifikation genügen kann. Um aber den Berufsangehörigen die Weiterqualifikation zu erleichtern und damit eine echte Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungen in der Pflege zu ermöglichen, sollte die Absolvierung einer dreijährigen Ausbildung im gehobenen Dienst bzw einer zweijährigen Ausbildung in der Pflegefachassistenz automatisch als fachliche Zugangsvoraussetzung für einen FH-Bachelorstudiengang in der Gesundheits- und Krankenpflege ausreichen.

Die Ausbildungsdauer von Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, die einen akademischen Abschluss erlangen möchten, sowie von PflegefachassistentInnen, die sich zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege weiterbilden möchten, muss deutlich verkürzt werden. Nach § 12 FHStG gilt hinsichtlich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Darüber hinaus sind besondere Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis insbesondere bei berufsbegleitenden Studiengängen und Studiengangsteilen in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen.

Vor allem zur Förderung der Höherqualifikation von Frauen sollte die Anrechnung von Prüfungen und Praktika daher nicht allein dem Ermessen der Ausbildungseinrichtungen bzw der FH-Studiengänge überlassen werden. Vielmehr müssen verkürzte Studiengänge bzw Ausbildungen für alle einschlägig qualifizierten Angehörigen der Pflegeberufe durch Änderung des FHStG bzw Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der noch zu erlassenden Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV) vorgesehen werden.

**Zusammenfassend fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte daher**

* **eine klare gesetzliche Klarstellung, dass Aufwendungen für „Aufschulungen“ von Angehörigen der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe (Kosten sowie Bereitstellung von Arbeitszeit) insbesondere aufgrund von berufsrechtlichen Änderungen der Tätigkeitsbereiche von den ArbeitgeberInnen zu tragen sind und die erforderlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;**
* **dass die Absolvierung einer dreijährigen Ausbildung im gehobenen Dienst bzw einer zweijährigen Ausbildung in der Pflegefachassistenz automatisch als fachliche Zugangsvoraussetzung für einen FH-Bachelorstudiengang in der Gesundheits- und Krankenpflege ausreicht und**
* **die verpflichtende Einrichtung von verkürzten Studiengängen bzw Ausbildungen für alle einschlägig qualifizierten Angehörigen der Pflegeberufe.**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Angenommen [ ]  | Zuweisung [ ]  | Ablehnung [ ]  | Einstimmig [ ]  | Mehrstimmig [ ]  |